

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Oliver Krischer, Daniela Wagner, Bärbel Höhn, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/11771 –**

Richtlinien zur Förderung von Klimaschutzprojekten im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundesregierung hat sich das Ziel gesetzt, die Treibhausgasemissionen in Deutschland bis zum Jahr 2020 um 40 Prozent, bis zum Jahr 2030 um 55 Prozent, bis zum Jahr 2040 um 70 Prozent und bis zum Jahr 2050 um 80 bis 95 Prozent unter das Niveau des Jahres 1990 zu senken. Besonders in den Kommunen entsteht ein hoher Anteil der Treibhausgasemissionen. Zugleich liegen hier aber auch große Potenziale für deren Minderung. Die Notwendigkeit, bis zum Jahr 2050 die Treibhausgasemissionen um 80 bis 95 Prozent zu reduzieren, zieht nach sich, dass alle Städte und Gemeinden, aber auch private Haushalte und die örtliche Industrie in den nächsten 40 Jahren ein Treibhausgasemissionsniveau nahe null erreicht haben müssen.

Daher wird seit dem Jahr 2008 die Erstellung kommunaler Klimaschutzkonzepte für alle klimarelevanten Bereiche einer Kommune im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) finanziell unterstützt. Darüber hinaus werden vertiefte integrierte Quartierskonzepte zur Steigerung der Energieeffizienz der Gebäude und der Infrastruktur insbesondere zur Wärmeversorgung im Rahmen des neuen Programms der KfW Bankengruppe „Energetische Stadtsanierung“ finanziell unterstützt.

Doch die Geschwindigkeit der bisherigen Bemühungen, den Energieverbrauch in den Städten zu reduzieren, reicht nicht aus. Die Energiewende im Gebäudebereich muss beschleunigt werden und die öffentliche Hand sollte mit dem eigenen Gebäudebestand vorbildlich vorgehen. Dabei fehlt es aber oftmals an integrierten Ansätzen. Quartierskonzepte und Investitionen in die Infrastruktur werden getrennt und unabhängig voneinander gefördert. Die Belange der Bürgerinnen und Bürger und der Betroffenen, sowie die Bedarfe der energetischen Stadtsanierung in der Kommune beziehungsweise im Quartier müssen im Rahmen der Förderung nicht verpflichtend ermittelt werden.

Problematisch ist zudem, dass die Gemeinden in Haushaltsnotlage durch die aktuellen Förderrichtlinien im Rahmen der NKI mit ihren Problemen allein-

gelassen werden, so dass diese ihren Gebäudebestand nicht energetisch modernisieren können.

1. Wie genau definiert die Bundesregierung das Auswahlverfahren, unter der von ihr selbst beschriebenen Prüfung unter „Berücksichtigung des erheblichen Bundesinteresses“, wie in der Richtlinie auf Seite 13 näher beschrieben, und welche Anträge werden damit bevorzugt behandelt?

Die nachfolgenden Antworten beziehen sich auf die aktuelle Fassung der Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten in sozialen, kulturellen und öffentlichen Einrichtungen im Rahmen der Klimaschutzinitiative (Kommunalrichtlinie) vom 17. Oktober 2012, auf Grundlage derer Anträge im Zeitraum 1. Januar bis 31. März 2013 eingereicht werden können.

Der Projektträger Jülich (PtJ) arbeitet für die Umsetzung der Kommunalrichtlinie als beliebiger Projektträger und stellt im Rahmen der Antragsprüfung fest, ob das zu fördernde Vorhaben dazu beiträgt, die oben genannten Ziele der Bundesregierung zu erfüllen, und die Vorgaben der Richtlinie und des entsprechenden Merkblattes einhält.

Die Fördervoraussetzungen (und damit die Erfüllung des Bundesinteresses) sind in der Kommunalrichtlinie festgelegt. Wenn die Anträge den in der Richtlinie und den Merkblättern festgelegten Fördervoraussetzungen entsprechen und ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, werden diese auch alle bewilligt. Es handelt sich hier um ein einstufiges Verfahren. Eine Ausnahme bildete im Jahr 2011 der Förderschwerpunkt „Masterpläne“, die Beantragung erfolgte zweistufig (Auswahl zur Antragstellung auf Grundlage von Skizzen).

2. Wie viele Klimaschutzprojekte wurden im Rahmen des Programms in den vergangenen Jahren (bitte einzeln nach Jahren und Maßnahmen aufschlüsseln) vonseiten der Bundesregierung genehmigt, und mit welchem Zuwachs rechnet sie im kommenden Jahr?

Anzahl der geförderten Projekte (laut System Profi des PtJ: Stand 6. Dezember 2012)

Maßnahme	2008	2009	2010	2011	2012	Gesamt
Masterplan				1	19	20
Klimaschutzkonzept	11	126	85	161	165	548
Teilkonzepte	18	204	70	179	132	603
Umsetzung (KSM)	3	16	20	76	89	204
Fifty/fifty	1	8	8	26	26	69
Modellprojekte	1	28	8	1	1	39
Strom-Außen	5	167	56	677	858	1 763
Strom-Halle	2	17	4	21	41	85
Strom-Innen	3	46	17	77	71	214
Strom-Kombi-Beleuchtung	0	10	1	10	12	33
Summe	44	622	269	1 229	1 414	3 578

Für das Jahr 2013 ist von steigenden Antragszahlen auszugehen.

3. Mit welcher Begründung beschränkt sich die Förderung auf Nichtwohngebäude, die nicht wirtschaftlich genutzt werden?

Ziel der Förderungen im Rahmen der Kommunalrichtlinie ist unter anderem die Erschließung der Energieeffizienzpotenziale in bzw. durch die Kommunen. Dabei stehen die kommunalen Liegenschaften im Vordergrund.

4. Wie stellen sich die Antragstellung und -bewilligungsmöglichkeit für Kommunen in Haushaltsnotlage und mit Haushaltssicherungskonzepten dar, für Klimaschutzkonzepte einerseits und die übrigen Maßnahmen der NKI andererseits?

Die Vorgehensweise ist in der Kommunalrichtlinie entsprechend festgeschrieben:

„Finanzschwache Kommunen, die nach jeweiligem Landesrecht ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen haben und somit nicht über ausreichende Eigenmittel verfügen, können eine höhere Förderung für die Förderbereiche II.1., II.2.a., II.2.b, II.2.d und II.3. erhalten. Sofern die beihilferechtliche Zulässigkeit der Förderung allerdings auf der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (vgl. Nr. IV.2. dieser Richtlinie) beruht, sind die dort vorgesehenen Förderhöchstsätze einzuhalten.“

Wenn die Kommune einen entsprechenden Nachweis ihrer obersten Kommunalbehörde vorlegt, kann eine erhöhte Förderquote für folgende Förderbereiche beantragt werden:

- Klimaschutzkonzepte,
- Klimaschutzmanager,
- 50/50-Schulprojekte,
- Beratungsleistungen für Anfängerkommunen.

5. Wie stellen sich die Antragstellung und eine entsprechende Prüfung für Kommunen dar, die einen erheblichen Anteil an Kassenkrediten ausweisen?

Der Antragsteller muss bei der Antragstellung bestätigen, dass die Eigenmittel in der erforderlichen Höhe zur Verfügung stehen. Eine Bewilligung darf nur erfolgen, wenn die Gesamtfinanzierung des Projektes gesichert ist (§ 44 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung). Kredite gelten hierbei als Eigenmittel.

6. Mit welcher Begründung beschränkt sich die maximale Förderhöhe für Klimaschutzkonzepte auf 65 Prozent und für Teilkonzepte auf 50 Prozent der Ausgaben?

Bei der Erstellung von Klimaschutzkonzepten und Klimaschutzteilkonzepten ist nicht von einem wirtschaftlichen Vorteil Einzelner (und damit nicht von einer Beihilferelevanz der Förderung) auszugehen. Deshalb kann hier mit 65 Prozent (also über dem in der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung festgelegten Satz) gefördert werden. Teilkonzepte Liegenschaften werden mit max. 50 Prozent bezuschusst (vgl. auch Antwort zu Frage 4). Eine höhere Förderquote würde der Intention, auch eine entsprechende Lenkungswirkung für den Eigenmitteleinsatz der Kommune zu bewirken, zuwiderlaufen.

7. Mit welcher Begründung beschränkt sich die maximale Förderhöhe auf 50 Prozent der nachgewiesenen Kosten für Maßnahmen mit Klimarelevanz?

Ziel der Förderung von investiven Einzelmaßnahmen im Rahmen der Kommunalrichtlinie ist es, möglichst viele vorbildliche „Leuchtturmvorhaben“ (mindestens 80 Prozent CO₂-Einsparpotenzial) zu unterstützen. Bei einer höheren Förderquote stünde – mit Blick auf den zur Verfügung stehenden Gesamtetat – das Prinzip der Kommunalrichtlinie, alle formal richtigen und vollständig vorliegenden Anträge zu bewilligen, in Frage.

8. Inwieweit ist die Förderung mit anderen Fördermitteln, wie etwa aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE), dem European Energy Efficiency Fund (EEEF), Stadtumbau Ost/West oder den Programmen der KfW Bankengruppe, kombinierbar?

Wenn nein, warum nicht?

EFRE: Je nach Ausgestaltung der einzelnen EFRE-Förderprogramme ist eine Kombinationsmöglichkeit mit der Kommunalrichtlinie denkbar. Sofern es sich um Investitionsbeihilfen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) handelt, besteht keine Kombinationsmöglichkeit, da KMU im Rahmen der Kommunalrichtlinie nicht gefördert werden.

EEEF: Eine Kombination von EEEF-Mitteln (Kredite werden wie Eigenmittel behandelt) und Förderung im Rahmen der Kommunalrichtlinie ist möglich.

Stadtumbau Ost (Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung – BMVBS): Diese Förderung zielte auf private Eigentümer und Wohnungsunternehmen, die im Rahmen der Kommunalrichtlinie nicht antragsberechtigt sind, ab.

Stadtumbau West: In dieses Programm fließen (über die Länder) Bundesmittel. Eine Kumulation der Programme ist nicht möglich, da die Kommunalrichtlinie eine Kumulation mit anderen bundesgeförderten Programmen ausschließt.

Programme der KfW Bankengruppe: Auf die Möglichkeit der Kumulation mit dem Programm der KfW Bankengruppe zur Stadtbeleuchtung wird explizit auf der Internetseite von PtJ verwiesen: www.ptj.de/klimaschutzinitiative-kommunen/.

Das mit Bundesmitteln über das BMVBS bereitgestellte Programm der KfW Bankengruppe „Energetische Stadtsanierung“ unterstützt die Erstellung und Umsetzung von integrierten Quartierskonzepten insbesondere zur Wärmeversorgung. Dieses 2-Stufen-Konzept bietet einen umfassenden Ansatz zur Steigerung der Energieeffizienz in den Kommunen und trägt damit zur Erreichung der Energieeinspar- und Klimaschutzziele bei.

9. Wie erfolgt konkret der Nachweis, dass mindestens 80 Prozent an CO₂ pro Maßnahme eingespart wurden?

Bei Antragstellung muss ein Nachweis durch einen Fachplaner erbracht werden, dass bei Durchführung der ausgewählten Maßnahme die Neuanlage 80 Prozent CO₂ gegenüber dem Ist-Zustand (Altanlage) einspart. Nach Abschluss des Vorhabens muss der Zuwendungsempfänger einen Bericht über das Vorhaben erstatten und den rechnerischen Nachweis über die 80-prozentige Einsparung erneut erbringen, diesmal mit der tatsächlich durchgeführten/eingebauten Technik, da diese von der Planung abweichen kann. Ein tatsächlicher technischer Nachweis der Einsparung zu Projektende ist nicht möglich, da dieser teilweise

erst Jahre später durch Auswertungen und Vergleiche der dokumentierten Strom- und Wärmeverbräuche erfolgen kann.

10. Inwieweit sind die in den Jahren 2011 und 2012 bereitgestellten Mittel komplett abgerufen, und falls ja, welche Maßnahmen wurden überwiegend gefördert: Erstellung, Umsetzung von Klimaschutzkonzepten, Beratungsleistungen oder investive Maßnahmen (bitte einzeln nach den Haushaltsjahren 2011 und 2012, Einzelplan 16 Titel 686 24 und Energie- und Klimafonds Titel 686 05 Einzelplan 60 Kapitel 92 aufschlüsseln)?

Die Mittel wurden in den Haushaltsjahren 2011 und 2012 komplett abgerufen. Angaben in der Tabelle in Mio. Euro (gerundet):

Maßnahme	2008 HH	2009 HH	2010 HH	2011 HH	2011 EKF	2012 HH	2012 EKF
Masterplan	0	0	0	0	0,02	9,30	0
Klimaschutzkonzept	1,58	10,44	4,41	5,27	3,30	1,89	5,36
Teilkonzepte	0,78	9,65	2,13	3,58	2,33	0,76	2,67
Umsetzung (KSM)	0,50	2,49	1,33	5,12	3,07	2,72	6,29
Fifty/fifty	0,04	0,82	1,37	1,37	0,74	0,83	1,18
Modellprojekte	0,07	5,18	5,70	1,82	0	0	2,67
Strom-Außen	0,14	5,32	2,05	24,47	14,97	15,40	29,12
Strom-Halle	0,02	0,20	0,02	0,44	0,07	0,12	0,33
Strom-Innen	0,07	1,37	0,67	1,38	0,79	0,52	1,31
Strom- Kombi-Beleuchtung		1,02	0,10	0,16	0,18	0,04	0,47

11. Welche Förderpunkte werden besonders wenig abgerufen, und woran liegt das nach Ansicht der Bundesregierung?

Plant die Bundesregierung diese zukünftig besonders zu bewerben bzw. das Förderangebot entsprechend anzupassen?

36 Prozent der Gesamtfördermittel (Fördersumme in den Jahren 2008 bis 2012) sind in den Bereich Strom- und Außenbeleuchtung geflossen. Betrachtet man die bereits festgelegten Mittel bis zum Jahr 2016, so beträgt der Anteil der Projekte im Bereich Strom-Außenbeleuchtung 44 Prozent.

Die Nachfrage nach den Förderschwerpunkten richtet sich stark nach dem Bedarf einzelner Kommunen. Hier sind sehr unterschiedliche Ansprüche der Kommunen zu erkennen. Neue Förderschwerpunkte benötigen zusätzlichen Beratungsaufwand und werden in der Regel zunächst weniger nachgefragt. Sollte über einen längeren Zeitraum ein Förderschwerpunkt nicht oder nur wenig nachgefragt werden, so wird im Rahmen der Evaluierung eine Ursachenanalyse durchgeführt und ggf. die Anpassung der Förderbedingungen geprüft.

12. Wie erfolgt die fachliche Beteiligung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit?

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat die Federführung. Das BMVBS erhält regelmäßig alle eingegangenen Konzepte mit einer Kurzdarstellung der geplanten Maßnahmen zur Abstimmung.

13. Inwieweit und mit welchen Maßnahmen stellt die Bundesregierung sicher, dass die verschiedensten Maßnahmen des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung ressortübergreifend miteinander verzahnt werden?

Im Rahmen der jährlichen Novellierung der Kommunalrichtlinie erfolgt eine Ressortabstimmung. Darüber hinaus beteiligt auch das Service- und Kompetenzzentrum Kommunaler Klimaschutz die Ressorts an der Fortentwicklung seines Beratungsangebotes für Kommunen.

In der Umsetzung der Kommunalrichtlinie arbeitet der Projektträger Jülich mit dem System Profi. Alle Anträge, die im Rahmen der Kommunalrichtlinie eingehen, werden nach dem Einlesen in das System zur Frühkoordinierung frei gegeben.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

14. In welchem Verhältnis werden Förderungen für „Klimaschutzkonzepte“ und „Teilkonzepte“ abgerufen?

Bezogen auf die Gesamtfördersumme, das heißt die gewährten Fördermittel im Förderzeitraum 2008 bis 2012, wurden 22 Prozent dieser Mittel für Klimaschutzkonzepte und 15 Prozent für Teilkonzepte in Anspruch genommen. Bezogen auf alle in den Projekten bislang festgelegten Mittel bis zum Haushaltsjahr 2016 beträgt der Anteil der Klimaschutzkonzepte 15 Prozent und der Teilkonzepte 10 Prozent.

15. Wie sind die „Teilkonzepte“ vor dem Hintergrund einer integrierten Stadtentwicklungsplanung einzuordnen?

Als Stadtentwicklung bezeichnet man die räumliche, historische sowie strukturelle Gesamtentwicklung einer Stadt. Hierunter kann zum einen die Planung und Entwicklung der gesamten Stadt sowie zum anderen die Entwicklung einzelner Stadtquartiere verstanden werden.

Die Teilkonzepte können das politische Instrument der integrierten Stadtentwicklungsplanung an bestimmten Schwerpunkten (z. B. Teilkonzept eigene Liegenschaften) unterstützen und konkrete Maßnahmen identifizieren.

16. Auf welche Weise ist gesichert, dass die Konzepte und Teilkonzepte unter Beteiligung aller betroffenen Akteure und insbesondere der Bürgerinnen und Bürger erstellt werden?

Die Beteiligung der Akteure ist Fördervoraussetzung und wird bei der Antragsprüfung konkret nachgefragt. Das gilt gleichermaßen für die Öffentlichkeitsarbeit. Im Rahmen der Erstellung eines integrierten Klimaschutzkonzeptes sind Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit enthalten. Darüber hinaus ist Prozessunterstützung vorgesehen, die unter anderem auf die Akteursbeteiligung abzielt.

17. Greift die Bundesregierung bei der Ausgestaltung und Abwicklung der NKI und der Erstellung der Klimaschutzkonzepte auf die Erfahrung mit integrierten Konzepten im Städtebaurecht und im Sanierungsrecht zurück, und wenn nein, warum nicht, und wenn ja, mit welchen Maßnahmen?

Auf die Antwort zu den Fragen 12 und 13 wird verwiesen.

